

RS UVS Oberösterreich 1993/11/03 VwSen-420045/12/Kl/Rd

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.11.1993

Beachte

Verweis auf VfGH v. 9.6.1992, B 820/90. **Rechtssatz**

Keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, wenn die Beschwerdeführerin - wenngleich mit bestimmtem Nachdruck - aufgefordert wurde, den Saal, in dem eine öffentliche mündliche Verhandlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens durchgeführt wurde, zu verlassen und sie dieser Aufforderung aus freien Stücken nachgekommen ist. Zurückweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at